



Mitglied im  
Deutschen Segler-Verband



# **SEGELVEREIN SAALBURG e.V.**

## **Ausschreibung**

### **Kreuzer- und Dickschifflangstrecke 2012**

- Datum:** 30.06.2012
- Veranstalter:** Segelverein Saalburg e.V.
- Revier:** Bleilochtalsperre
- Wettfahrten:** 1 Runde durch die Buchten auf der Klosterplatte
- Startgeld:** 5,00 Euro / Boot
- Meldung:** Am 30.06.2012 von 13.00-14.00 Uhr bei Lutz Oettler (letzter Absetzer am großen Vereinssteg)
- Ablaufplan:** Am 30.06.2012 ist 15.00 Uhr Start in der Bucht des Segelvereins Saalburg e.V. Am Start wird der genaue Kurs bekannt gegeben.  
Am Abend um 19.00 Uhr findet die Siegerehrung mit geselligem Beisammensein statt. Der Rost und das Lagerfeuer an der Futterkrippe brennen. Für Getränke ist gesorgt.
- Ziel:** Am Seglerhafen des Segelvereins Saalburg e.V.
- Sicherheitsbestimmungen:** Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Teilnehmer zur Beachtung der Wettfahrtregeln und bestätigen den Haftungsausschluss des Veranstalters.
- Preise:** Urkunden für die Erstplatzierten

Die Wettfahrtleitung

## **Haftungsausschluss**

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, Typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.